

Anglerclub 70 Höchstädt-Donau e.V.

# SATZUNG

Gültig ab Januar 1991

Die alte Satzung ist nach dieser Neufassung ungültig.

DES ANGLERCLUB 70, HÖCHSTÄDT/DONAU e.V.

#### § 1

## Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Anglerclub 70 Höchstädt/Donau e.V." und hat seinen Sitz in Höchstädt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dillingen eingetragen.

#### § 2

## Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein "Anglerclub 70 Höchstädt/Donau e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### Zweck des Vereins ist:

1. Pflege und Ausbreitung des Angelsports

2. Ausbildung und Unterweisung von Anfängern im Angelsport

- Beratung in allen Fragen der Fischerei
   Vermittlung und Durchführung der Besetzung von Fischwässern
- 5. Erwerb von Fischwässern und deren ordnungsgemäße Bewirtschaftung, Beschaffung von Fischereierlaubnisscheinen
- 6. Schutz der Fischwässer gegen Schädigungen aller Art und Hege und Pflege des Fischbestandes
- 7. Vertretung der Vereins- und Mitgliederinteressen bei Verbänden und Behörden

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

#### § 4

## Mitgliedschaft

Aktives Mitglied des Vereins können nur Bürger des Landkreises Dillingen/Donau werden. Bürger die außerhalb des Landkreises Ihren Wohnsitz haben, werden nur aufgenommen, wenn besondere Voraussetzungen gegeben sind. Über diese Voraussetzungen berät der Vereinsvorstand und wird dies in der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt geben.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Verzieht ein aktives Mitglied, bleibt auf Wunsch seine Mitgliedschaft bestehen. Von Alterserfordernissen kann im Einzelfall durch den Vorstand Befreiung erteilt werden.

§ 4 a

Mitglieder des "Anglerclubs 70 Höchstädt/Donau e.V. können auch in anderen Fischereivereinen aktives oder passives Mitglied sein. Nicht zulässig ist eine Mitarbeit in der Vorstandschaft bei einem anderen Fischereiverein.

Personen, welche auch in anderen Fischereivereinen Mitglied sind, können in der Vorstandschaft des "Anglerclub 70 Höchstädt/Donau e.V." nicht tätig sein.

§ 5

## Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Anmeldung des Mitgliedes muß schriftlich beim Vereinsvorstand erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft in geheimer Abstimmung in einer Vorstandschaftssitzung. Die Aufnahme gilt mit Aushändigung der Mitgliedskarte als vollzogen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Der Austritt aus dem Verein hat zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist und nur schriftlich zu erfolgen. Nach Ausscheiden aus dem Verein ist die Mitgliedskarte unverzüglich zurückzugeben. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen, wenn es:

- ehrenrührige Handlungen begeht, oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat, oder daß die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht gegeben waren oder weggefallen sind,
- 2.) sich durch Fischfrevel oder sonstigen Handlungen an Fischwassern strafbar gemacht hat,
- 3.) den Bestimmungen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt,
- 4.) bei Kauf oder Pachtung eines Gewässers mit dem Verein in Wettbewerb tritt,
- 5.) trotz Mahnung mit den Beiträgen länger als 2 Monate in Verzug geblieben ist,

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. 14 Tage vor Beschlußfassung sind dem betroffenen Mitglied die gegen ihn vorliegenden
Beschuldigungen schriftlich bekanntzugebene Das betroffene Mitglied hat das Recht, sich in der beschlußfassenden Vorstandssitzung
zu verteidigen und vertreten zu lassen. Das durch den Vorstand ausgeschlossene Mitglied kann jedoch die Entscheidung der Mitgliederversammlung gegen den Ausschluß aussprechenden Beschluß des Vorstandes anrufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist
endgültig.

Bei Ausschluß, freiwillig oder unfreiwillig, hat der Betreffende keinen Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Beiträge und Gebühren und kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Bei Vereinseintritt während des Kalenderjahres wird als Eintrittsdatum immer rückwirkend der 1. Januar des jeweiligen Jahres festgelegt.

§ 6

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme und Anspruch auf Teilnahme an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge oder sonstige Leistungen pünktlich zu entrichten und den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie alle Handlungen zu unterlassen, welche dem Ansehen und dem Ziele des Vereins züwiderlaufen. Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie bestimmt auch die Höhe der Aufnahmegebühr. Bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann der Vorstand im Einzelfalle den Beitrag und die Höhe der Aufnahmegebühr ganz oder teilweise erlassen. Fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## Organe des Vereins

§ 7

## Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- 1.) Wahl der Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsprüfer
- 2.) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühr und sonstiger Leistungen
- 3.) Genehmigung der Rechnungslegung und Entlastung der Vorstandsmitglieder, Genehmigung des Vorschlages
- 4.) Erwerb und Veräußerung von Fischwässern sowie Abschlüsse von Pachtverträgen, über Vereinbarungen zum Erwerb von Fischerei-erlaubnisscheinen
- 5.) den Abschluß von Verträgen aller Art, wodurch der Verein Verpflichtungen übernimmt, die nichtedurch die Beiträge des laufenden Geschäftsjahres unter Berücksichtigung der sonstigen Verpflichtungen des Vereins gedeckt werden können
- 6.) Satzungsänderungen und insbesondere Auflösung des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jähr-lich und zwar im Monat Januar stattzufinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Zeit, Ort und Tägesordnung. Die Einladung aller Mitglieder kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Anträge von Mitgliedern zur Behandlung in der Mitgliederversammlung sind Schriftlich beim Vereinsvorsitzenden mindestens 3 Tage vor der Versammlung einzureichen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht durch das Gesetz oder dieser Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Jede Änderung der Satzung oder die Auflassung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben oder Erheben von den Sitzen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied eine Geheimabstimmung mittels Stimmzettel verlangt.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter. Über die Verhandlungen der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich die Zahl der erschienenen Mitglieder, der Gegenstand der Versammlung und der Verhandlungen, sowie das Ergebnis der Besprechungen und Abstimmungen ersehen läßt. Die Niederschrift ist wom Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8/I

#### Vorstand

Der Vereinsvomstand nach § 26 BGB besteht aus:

- 1.)dem 1. und dem 2. Vorsitzenden Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins. Ihm obliegt die Geschäftsleitung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 2.)Der 2. Vorsitzende hat grundsätzlich die gleichen Rechte. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß dieser nur dann tätig werden soll, wenn der 1. Vorsitzende nicht handeln kann oder nicht handeln will.

§ 8/II

Diee Vorstandschaft besteht aus den beiden in  $\S$  8 Abs.I genannten Vorständen und ferner:

- 3.) dem Schriftführer
- 4.) dem Kassierere
- 5.) dem Gewässerwart
- 6.) den Beisitzern

### § 8/III

Der Vorstand wird von den Mitgliedern jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandschaft bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.

Die Wahl muß geheim durch Stimmzettel durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit muß ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, ist vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Erssatz zu berufen. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit auch vor Ablauf der Wahlzeit durch Beschluß der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 9

## Obliegenheiten des Schriftführers

Die Geschäfte des Vereins sind durch den Schriftführer nach Weisungen des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seines Stell-vertreters und den Beschlüssen des Vorstandes sowie der Mitglieder-versammlung zu erledigen. Er hat auf eine gute Zusammenarbeit mit den zuständigen stellen, insbesondere mit dem Fischereirat bei der Regierung von Schwaben bedacht zu sein. Aufgaben des Schriftführerss sind insbesondere:

- 1.) Protokollführung über die Beschlüße der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
- 2.) Durchführung der gefaßten Beschlüße.
- 3.) Besorgung der Vereinsgeschäfte.

§ 10

## Obliegenheiten des Kassierers

Dem Kassenwart obliegt die Führung der Vereinskasse und der Einzug der Beiträge und sonstigen Geldleistungen der Mitglieder.

§ 11

## Obliegenheiten des Vorstandes

Dem Vorstand kommt vorbehaltlich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung die Besorgung aller dem Ziede und Zweck des Vereins dienenden Geschäfte zu.

Im einzelnen obliegt dem Vorstand (mit Wirkung im Innenverhält-nis wird vereinbart):

- 1.) Führung des Gewässerkatasters des Vereins (Schriftführer)
- 2.) Aufstellung des jährlichen Vorschlages (Kassenwart)
- 3.) Erlassung für die Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlichen Anforderungen,
- 4.) Aufsicht und Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich Aufnahme won Schulden, sowie die sorgfältige Überwachung des Rechnungswesens und der Kassenführung und der Prüfung der Jahresrechnungen,
- 5.) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern,
- 6.) Einziehung, Erlaß und Stundung rückständiger Beiträge,
- 7.) Beschlußfassung über die Verwendung der bewilligten und zur Verfügung stehenden Mittel,
- 8.) die Sorge, daß die Besetzung der Vereinsgewässer mit Brut, Jährlingen oder größeren Fischen rechtzeitig und sachgemäß erfolgt, daß die in den Vereinsgewässern anzulegenden Laichschongebiete zweckmäßig ausgewählt und geschützt werden,
- 9.) Überwachung der Gewässer, besonders in Hinsicht auf Verunreinigung, Auftreten von Fischkrankheiten und Fischsterben usw.
- 10.) Bei Besetzung der Gewässer mit Fischgut muß mindestens 1 Vorstandsmitglied anwesend sein.

Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einberufung durch den Vorsitzenden zusammen. Die Einberufung muß außerdem erfolgen, wenn durch ein Drittel der Vorstandsmitglieder diese Einberufung unter Angabe des zur Beratung stehenden Gegenstandes beantragt wird.

Der Vorstand hat für die Beseitigung der wahrgenommenen Mängel unverzüglich Sorge zu tragen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordentlich geladen sind und einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters mehr als die Hälfte derselben anwesend ist. Die Beschlüsse werden, wenn nicht anders verlangt, in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit der anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschirft gemäß den Bestimmungen über die Niederschüft in der Mitgliederversammlung (vgl.§ 7) zu fertigen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Kassenwart hat unter persönlicher Haftung die Vereinskasse zu führen und über die Einnahmen und Ausgaben alljährlich Rechnung zu stellen. Auszahlungen nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters. Über die Bankkonten des Vereins ist der Kassierer und der 1. Vorsitzende jeweils einzeln zeichnungsberechtigt.

Alle Einnahmen und Ausgaben hat der Kassenwart in ein Kassenbuch einzutragen. Sie sind außerdem ordentlich zu belegen. Sämtliche Belege sind fortlaufend zu numerieren und in einem Ordner abzulegen. Neben dem Kassenbuch ist eine Beitragsliste zu führen, aus der jederzeit der Stand der einzelnen Beitragszahlungen ersichtlich ist. Für das Vereinsinventar ist ein Inventarverzeichnis anzulegen und laufend zu ergänzen.

Nach Abschluß des Rechnungsjahres hat der Kassenwart über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Rechnung zu legen. Die Rechnung ist vom Vorstand und außerdem von 2 durch die Mitgliederversammlung im voraus zu wählende Mitglieder zu prüfen. Der Vorstand legt die Rechnung und den Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vor, welche über die Anerkennung und die Entlastung des Kassenwarts zu beschließen hat.

Der Gewässerwart hat sich in besonderer Weise um die Gewässer oder Gewässerstrecken seines Aufsichtsgebietes zu kümmern. Wahrgenommene Mängel oder besondere Beobachtungen und Erfahrungen sind unverzüglichdem Vorstand zu melden.

Dem Fischereiaufseher obliegen insbesondere die Beaufsichtigung der Vereinsgewässer. Er ist zu vereidigen und hat sich an den gesetzlichen Bestimmungen zu halten.

§ 12

An sämtlichen Vereinsgewässern ist das Zelten, Lagern, abstellen von Wohnwagen und ähnliches untersøagt.

§ 13

#### Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2.) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von Zweidritteln der Stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3.) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Durch die Mitgliederversammlung sind Liquidatoren zu bestellen.

- 5.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Höchstädt/Donau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 6.) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 14

## Generalklausel

Soweit die gegenwärtige Satzung keine Regelung trifft, gelten die einschlägigen Bestimmungen des §§ 21ff.BGB.

Möchstädt, den 13.8. 1991

Somit M.

Til Breeze
letter Frances

Karl Gers

Mon' M